

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverband Rote Taube – Kirmizi Güvercin“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Grasbrunn.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens der vom Embargo stark in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung der Türkischen Republik Nordzypren (TRNC).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch Erwerb medizinischer Geräte und Ausstattung sowie die Finanzierung von Flug und Behandlung von Patienten, die im Sinne des § 53 AO bedürftig sind und deren Versorgung in der TRNC nicht möglich ist.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Organisation von Hilfsmaßnahmen und deren Durchführung sowie das Sammeln von Finanz- und Sachspenden.
- 2) Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er leitet die beschafften Finanz- und Sachmittel an das Ministerium für Gesundheit und Soziales der TRNC zweckgebunden zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens weiter.

§ 4 Vereinsstatus

Der Verein soll den Status eines nicht eingetragenen Vereins erhalten.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, soweit sie die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich formlos vorzulegen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt ist dem Vorstand formlos schriftlich zu erklären.
- 2) Das Mitglied kann jederzeit austreten.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- 2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- 7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 9 Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§11 der Satzung),
- 2) die Mitgliederversammlung (§§ 12 – 16 der Satzung).

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Das Amt des 2. Vorsitzenden kann vom Schriftführer bzw. Schatzmeister übernommen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- 3 -

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - a) jährlich mindestens einmal, möglichst in der 2. Hälfte des Kalenderjahres,
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

- 3) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, und zwar in einer Frist von spätestens 2 Wochen nach Eingang.

§ 13 Form der Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Beschlußfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- 4 -

(§ 16)

- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung) bzw. den von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Liquidatoren.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Grasbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Grasbrunn, den